



26.11.2015

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten

Gründung Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut Kreistag 16.12.2015

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.12.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der beiliegenden Satzung in der geänderten Fassung vom 12.11.2015 zu. Diese Zustimmung umfasst auch weitere notwendige Änderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.07.2015 nach vorheriger Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses in seiner Sitzung vom 08.07.2015 folgendes beschlossen:

1. Der Gründung und dem Beitritt zum Zweckverband auf der Grundlage der beiliegenden Satzung wird zugestimmt. Diese Zustimmung umfasst auch notwendige Veränderungen der Satzung, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen. Auf die anvisierte Umlage, die die Verbandsversammlung zu beschließen hat, wird verwiesen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verbandssatzung mit der entsprechenden Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 8 GKZ bekannt zu machen.
3. Dem Bau eines Backbone-Netzes als Ringleitung und der Herstellung von zwei Übergabepunkten zum Anschluss des Gemeindefeldes in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für eine Vergabe und den Bau des Backbones erforderlichen Schritte vorzubereiten, damit in 2016 spätestens mit dem Bau begonnen werden kann.

Der Beschluss des Kreistags basierte auf einem Satzungsentwurf, der mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich abgestimmt war. Im Nachhinein wurden im konkreten Antragsverfahren auf Genehmigung der Satzung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium weitere Änderungen vorgenommen. Aus Rechtssicherheitsgründen sind das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Waldshut der Auffassung, dass die nunmehr geänderte Satzung, nochmals zu beschließen ist, zumal der Beschluss vom 22.07.2015 „nur“ notwendige Veränderungen der Satzung umfasst, die der Landkreis im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vornimmt und die keine wesentlichen Veränderungen darstellen. Da einige Veränderungen vorgenommen wurden wird empfohlen, diese Satzung erneut zu beschließen, damit eine Diskussion, ob wesentliche Veränderungen erfolgt sind oder nicht, sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Zweckverband als „Koordinierungsverband“ wird, wie bisher vereinbart, aus derzeitiger Sicht keine eigene Bautätigkeit vornehmen, ebenso wenig die Verpachtung des Netzes, da aus steuerlichen Gründen die Verpachtung von demjenigen Rechtsträger erfolgen muss, in dessen Bereich die Investitionen erfolgt sind. Ansonsten stellt sich die Frage der Vorsteuerabzugsfähigkeit, die erhalten werden muss.

Generell wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde der Wunsch geäußert, dass Regelungen, die ggf. erst zukünftig relevant werden bzw. „auf Vorrat“ schon eingefügt wurden, entfallen und diese erst bei Bedarf mit einer entsprechenden Satzungsänderung eingefügt werden. Auch sollten bestimmte Passagen enger gefasst und der Zweck des „Koordinierungsverbandes“ prägnanter satzungsmäßig umgesetzt werden.

Folgende (wesentlicheren) Änderungen wurden vorgenommen, wobei sich die Auflistung entsprechend der Nummerierung/Gliederung der nun aktuellen Satzung in der Fassung vom 12.11.2015 orientiert:

I. Präambel, § 2 Aufgaben des Zweckverbandes:

Die Tätigkeitsabgrenzung zwischen Landkreis, Städte/Gemeinden und Zweckverband wurde nun stringenter formuliert. Es wurde in § 2 Nr. 2 eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es ermöglicht, mit anderen kommunalen Trägern außerhalb des Zweckverbandsgebietes zusammen zu arbeiten. Dies wäre dann der Fall, wenn sich eine Kommune von außerhalb anschließt, ohne zugleich Mitglied des Zweckverbandes zu werden, damit Satzungsänderungen vermieden werden können.

§ 4: Verbandsversammlung:

Redaktionelle Änderungen

§ 8: Rechnungs- und Wirtschaftsführung

Statt des Eigenbetriebsrechts soll das Gemeindegewirtschaftsrecht zur Anwendung kommen. Dies, damit die Kämmerei des Landkreises im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Landkreis auch die entsprechende Rechnungs- und Wirtschaftsführung für den Zweckverband vornehmen könnte, wenn dies gewünscht ist. Entsprechende Anpassungen erfolgten.

§ 7 Ziff. 7: Bedienstete des Zweckverbandes

Bei mehreren Geschäftsführern wurde eine entsprechende Vertretungsregelung in die Satzung aufgenommen.

§ 12: Deckung des Finanzbedarfs/Umlagen:

Ziff. 1 und 2 der Satzung wurden im Hinblick auf § 2 und den neuformulierten Tätigkeitskatalog angepasst, hinsichtlich der Umlagenhöhe ergaben sich keine Änderungen. Der einfache Betrag (Umlage) wurde nun in die Satzung aufgenommen.

§ 14: Auflösung des Zweckverbandes

Es wurde eine schlankere Formulierung gewünscht. Die umfangreichere Formulierung war auch deshalb nicht mehr notwendig, da die in § 2 Abs. 2 alte Fassung enthaltene Regelung, dass der Zweckverband mit Mehrheitsbeschluss den Backbone und/oder die Stadt/Gemeindenetze als Eigentümer, nicht aber gegen Willen des Mitglieds/Eigentümer übernehmen kann, in § 2 neu nicht mehr enthalten ist und damit Regelungen für den Fall der Auflösung entbehrlich sind.

Generell:

Ansonsten handelt es im Wesentlichen um redaktionelle oder begriffliche Änderungen/Anpassungen (z.B. Verbandsmitglied statt Mitglied), die in der Einzelaufzählung nicht besonders erwähnt werden.

Im Übrigen wird auf die Satzungsbestimmungen in der Fassung vom 12.11.2015 verwiesen, die mit dem Regierungspräsidium aufgrund Antwortmail vom 13./16.11.2015 vereinbarungsgemäß umgesetzt sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung kann die Änderungen, wie mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgesprochen, mittragen. Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden des Landkreises, die ihren Beitritt zum Zweckverband bereits beschlossen haben, werden nochmals über den geänderten Satzungsentwurf entscheiden, um die notwendige Rechtssicherheit für eine gültige Zweckverbandssatzung zu erhalten und sicherzustellen.

Sodann ist die Satzung von allen Mitgliedern zu unterschreiben, da die Verbandssatzung in Schriftform niedergelegt sein muss. In der Folge wird, wenn alle Beschlüsse entsprechend erfolgt sind, die Genehmigung dieser Verbandssatzung beim Regierungspräsidium beantragt. Mit der Antragstellung sind die jeweiligen Auszüge aus den Niederschriften (beglaubigt) über den Beitritt und den Beschluss der Satzung zum/des Zweckverbandes zu übersenden.

Wenn die Genehmigung des RP erfolgt ist, wird diese vom Regierungspräsidium Freiburg im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Im Anschluss daran ist es Aufgabe des Landkreises die Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ). Hierbei ist der Hinweis auf die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg und der Sitz des Zweckverbandes mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter den Beteiligten (Zeitpunkt der letzten Unterschrift des Verbandsmitglieds) in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Gemäß § 8

Abs. 2 GKZ entsteht der Zweckverband am Tag nach der (letzten) öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung (die zeitlich spätere Bekanntmachung ist maßgebend), sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Dies ist in § 16 der Verbandssatzung nicht der Fall.

Finanzierung:

Der entsprechende Anteil des Landkreises ist im Haushalt unter 5360-260 veranschlagt (44.800 Euro).

Demografische Entwicklung:

Die Breitbandversorgung im ländlichen Raum ist eine besondere Herausforderung und als digitale Lebensversicherung notwendig. Der Zweckverband bündelt, damit Zug um Zug im Landkreis ein Gesamtnetz entsteht.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

Zweckverbandssatzung fortgeschrieben in der Fassung vom 12.11.2015